

Vereinbarung

Originale Vereinbarung des Kreisjugendamtes in Ebersberg mit den Trachtenvereinen!

Das Kreisjugendamt

im Folgenden „Jugendamt“

und

im Folgenden „Verein“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an diesen Aufgaben.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Vereins einbezogen, mit denen der Verein Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Verein, den nachstehend erfassten Personenkreis ab 14 Jahren nur dann im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, wenn er sich von diesen zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Verein haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Verein im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z.B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des Vereins tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses ist erforderlich für:

- KindergruppenleiterIn
- JugendleiterIn
- Vorplattler
- Dirndlvertreterin
- Trachtenwart
- Musikwart
- LeiterIn einer Jugendtheatergruppe
- LeiterIn einer Jugendblaskapelle
- LeiterIn einer Jugendschnalzergruppe
- BetreuerIn von Maßnahmen, die eine Übernachtung erfordern

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Verein verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6 Kostentragung

Das erweiterte Führungszeugnis ist von der Person, die beschäftigt werden soll, in der eigenen Gemeinde (Einwohnermeldeamt) zu beantragen. Hierbei muss eine Bestätigung des Vereins vorgelegt werden. Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Ehrenamtliche können jedoch mit der Bestätigung auch einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen, ebenso Mittellose (Antrag und Bestätigung im beiliegenden Infopaket).

Ein Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.

Der Kostenaufwand des Vereins wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt.

§ 7 Datenschutz

Bei der Einsichtnahme in erweiterte FZ von Ehrenamtlichen gilt: Der Verein ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des erweiterten FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das erweiterte FZ darf, auch in Kopie, nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Der Inhalt des erweiterten FZ unterliegt der Geheimhaltung.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

, der

Kreisjugendamt

, der

Vorstand

Kommunale Jugendpflege